OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050298/15/BL

Datum:
Linz, 6. Juni 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der S H-O, vertreten durch B-K, Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18. Oktober 2023, GZ: BHUUVet-2016-411520/143-WOE, betreffend Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. April 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

### I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Antrag vom 15.3.2022 und Ergänzung vom 6.4.2022 beantragte die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) die tierschutzrechtliche Bewilligung zur Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit nach § 31 Tierschutzgesetz (im Folgenden: TSchG) für Hunde am Standort x. Angeführt waren dabei fünf Deutsche Schäferhunde bzw. maximal sechs Zuchttiere und fünf Deutsche Spitz bzw. maximal neun Tiere.

I.2. Diesen Antrag wies die belangte Behörde mit Spruchpunkt I des Bescheides vom 18.10.2023, GZ: BHUUVet-2016-411520/143-WOE, ab und untersagte mit Spruchpunkt II die Haltung von Hunden und Katzen zur Zucht im Ausmaß einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit.

I.3. Der Antrag der Bf auf Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 23.11.2023 als unbegründet abgewiesen.

I.4. Die nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf erhob mit Eingabe vom 2.1.2024 Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde.

I.5. Mit Schreiben vom 25.1.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörigen behördlichen Akt – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

### II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Einsicht in die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Bf mit ihrer Rechtsvertretung, eine Vertreterin der belangten Behörde, die Tierschutzombudsfrau und die Amtssachverständige und Amtstierärztin Dr. S K (im Folgenden: ASV) anwesend waren. Zudem wurde die ASV mit der Durchführung eines selbstständigen Augenscheins betraut. Dieser wurde am 19.4.2024, unter Beisein der Bf, durchgeführt und im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde der diesbezügliche Aktenvermerk vom 24.4.2024 (AV) ausführlich besprochen. Gleiches gilt für den AV vom 8.1.2024 über die Kontrolle vom 14.12.2023.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am 19.4.2024 fand zuletzt durch die ASV Dr. K ein Lokalaugenschein an der Wohnadresse der Bf statt. Die Bf ist an der Adresse x, Halterin von 33 Hunden und sieben Katzen. Sie hält 10 adulte Schäferhunde, fünf Welpen, 18 Kleinhunde (vorwiegend Zwergspitze), drei unkastrierte Katzen, drei kastrierte Katzen und einen unkastrierten Kater. [AV der ASV vom 24.4.2024 über die Kontrolle am 19.4.2024 – Beilage A zur Verhandlungsschrift und Aussage der Bf über die Anzahl der Tiere: VH-Protokoll Seite 6]

Der belangten Behörde lag eine Meldung einer „Hobby-Schäferhundezucht“ vom 21.2.2012 und die Meldung einer Zucht mit einer Britischkurzhaar-Mixkatze vom 18.8.2021 vor. Mit Eingabe vom 15.3.2022 stellte die Bf den Antrag auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Bewilligung zur Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit nach § 31 TSchG für Hunde. Angeführt waren dabei fünf Deutsche Schäferhunde, höchstens sechs Zuchttiere. Mit Schreiben vom 6.4.2022 wurde dieser Antrag erweitert um fünf Deutsche Spitz, Höchstzahl von neun Tieren. [Behördenakt und Zusammenfassung im Straferkenntnis]
Die Bf hat beim Antrag und der Erweiterung nur die Hündinnen angegeben. Es sollen aber auch Rüden zur Zucht verwendet werden. [Aussage der Bf - VH-Protokoll Seite 7 oben]

Die belangte Behörde hat in weiterer Folge drei Lokalaugenscheine bei der Bf durchgeführt (31.3.2022, 5.5.2022 und 5.12.2022). Am 18.10.2023 wurde der hier angefochtene Bescheid erlassen. Danach kam es seitens der belangten Behörde zu einem weiteren Lokalaugenschein am 14.12.2023. Diese Lokalaugenscheine wurden jeweils unter Beisein eines Amtstierarztes durchgeführt. [Behördenakt]
Zuletzt hat das Landesverwaltungsgericht die Amtstierärztin Dr. K mit einem selbstständigen Augenschein beauftragt. [ON 11] Diesen hat die ASV am 19.4.2024 im Beisein der Bf durchgeführt, wobei gleichzeitig die belangte Behörde anwesend war, um hier offenbar eine tierschutzrechtliche Kontrolle durchzuführen. [AV der ASV vom 24.4.2024 – Beilage A zur Verhandlungsschrift]
Bei sämtlichen Lokalaugenscheinen wurden Mängel in der Tierhaltung vorgefunden. [Behördenakt; AV der Kontrollen]

Beim Lokalaugenschein am 14.12.2023 war auffällig, dass der Kater B in der Heimtierdatenbank als British-Kurzhaar-Kater registriert war, obwohl es sich um eine Kreuzung handelt. Die Katzenwelpen, die ebenfalls Kreuzungen sind, wurden laut vorgefundenem Kaufvertrag und Ausdruck der Verkaufsplattform Willhaben als Britisch Kurzhaarkatzen verkauft. [Aussage der ASV – VH-Protokoll Seite 8; AV vom 8.1.2024 – Seite 6; Aussage der Behördenvertreterin – VH-Protokoll Seite 9 oben und Seite 10 oben]

Am 14.12.2023 konnte keine laufende Dokumentation betreffend Verpaarung und Geburten bei den Kleinhunden vorgelegt werden [Aussage ASV – VH-Protokoll Seite 9; AV vom 8.1.2024 – Seite 7]
Ebenfalls wurde am 14.12.2023 beanstandet, dass eine Schäferhündin (S), die in einem Zwinger im Freien gehalten wurde, ein stark verändertes Gangbild aufwies und nicht angemessen und gesondert untergebracht war. Beanstandet wurde weiters, dass die Zwingerböden nicht so ausgeführt waren, dass Flüssigkeiten abfließen können. Bei den Freiflächen, die hauptsächlich aus Erde und Gras bestanden, war der Boden sehr matschig. [Aussage der ASV – VH-Protokoll Seite 9; AV vom 8.1.2024 – Seite 5,7 und 9]

Im Jahr 2023 hatte die Bf vier Würfe bei den Spitzhunden (Kleinhunde). Im Jahr 2024 einen Katzenwurf, zwei Würfe bei den Schäferhunden und zwei Spitzhündinnen sind derzeit trächtig. [Aussage der Bf - VH-Protokoll Seite 7 oben]
Es erfolgt daher eine gewerbliche Zucht ohne entsprechende Bewilligung.

Zu den Schäferhunden: Am 19.4.2024 waren zwei Schäferhündinnen mit insgesamt fünf Welpen und acht weitere Schäferhunde vorhanden. Somit insgesamt 15 Schäferhunde. [AV vom 24.4.2024 – Seite 2]
Die Haltung der Schäferhunde erfolgt grundsätzlich in Zwingern, die ca. 65 bis 180 m² groß sind. [Aussage der Bf – VH-Protokoll Seite 7 unten]
Zudem sind die Kellerräume, die als Wohnbereich gewidmet sind, für die Hunde vorgesehen. [Aussage der Bf – VH-Protokoll Seite 13]
Auch wenn die Kellerräume als Wohnbereich gewidmet sind, findet hier tatsächlich keine derartige Nutzung statt. Die Räume dienen tatsächlich als Wurfräume und zur Zubereitung des Futters [siehe dazu die Abbildungen 2 bis 9 im AV vom 24.4.2024 und die Aussage der ASV – VH-Protokoll Seite 13]
Der vom Kellereingang linke Kellerraum, der durch ein Gitter (mit Gittertür) unterteilt ist, ist theoretisch für die Separierung von kranken und unverträglichen Hunden vorgesehen. Eine Unterteilung durch ein Gitter ist aus fachlicher Sicht der ASV hierfür nicht geeignet. Dieser Kellerraum stand für den soeben dargelegten Zweck tatsächlich nicht zur Verfügung, da er für eine Schäferhündin mit deren Welpen genutzt wurde. Aufgrund des teilweisen vorhandenen Mobiliars (auch Polstermöbel) ist keine leichte Reinigung und Desinfizierung möglich. Ein Messer, das am 19.4.2024 offen auf einer Hundebox lag, stellte eine Verletzungsgefahr für die Tiere dar. Der gesamte Raum hat eine Bodenfläche von ca. 38 m². Die Fensterfläche beträgt in Relation dazu ca. 5,6%. Daher besteht keine Eignung als Unterbringungsraum für Hunde. [Aussage der ASV – VH-Protokoll Seite 13; AV vom 24.4.2024 Seite 2 -5]
Der zweite Kellerraum (rechts vom Kellereingang) ist ein Wurfraum und wurde beim Augenschein am 19.4.2024 auch für eine Schäferhündin und deren Welpen genutzt. Die Fensterfläche, durch die Tageslicht einfällt, beträgt im Vergleich zur Bodenfläche (ca. 27 m²) ca. 10,4% und ist für die Unterbringung von Hunden daher nicht geeignet. Auch hier war nicht die gesamte Bodenfläche durch das

Mobiliar frei nutzbar und es lag keine leichte Reinigungs- oder Desinfizierungsmöglichkeit vor. [AV vom 24.4.2024 - Seite 4 und 5]
Hinsichtlich der bereits abgegebenen (verkauften) Welpen gab es am 19.4.2024 keine Eintragung in der Heimtierdatenbank. [AV vom 24.4.2024 - Seite 11]
Die Schäferhündin S (13 Jahre) fiel am 19.4.2024 (so wie auch bereits am 14.12.2023) durch ein sehr schlechtes Gangbild auf und war im Zwinger. Diese Hündin ist in der Nacht im Vorraum des Kellers untergebracht. Dieser Raum ist vom Platzangebot und den Lichtverhältnissen nicht geeignet zur Unterbringung eines Hundes. Aus fachlicher Sicht ist eine Unterbringung im Freien (Zwinger) eines alten Hundes mit nicht optimalem Gesundheitszustand nicht vertretbar. [AV vom 24.4.2024 – Seite 5 und 10]
Die Freiflächen der Zwinger bestanden zT aus Erde und Gras und waren witterungsbedingt matschig. Ein Ablaufen des Wassers war nicht möglich [AV vom 24.4.2024 – Seite 6]
Eine Hündin (G) in einem Zwinger fiel am 19.4.2024 durch ein mehrere Minuten andauerndes, stereotypes Verhalten in Form von ständigem im Kreis laufen auf. Dies wurde auch bei vorherigen Kontrollen bereits beobachtet. [AV vom 24.4.2024 – Seite 6; AV des Amtstierarztes Dr. K über eine Kontrolle vom 8.5.2019] Ein solches stereotypes Verhalten ist Anzeichen einer Verhaltensstörung und Ausdruck einer Überforderung etwa durch mangelnde Bewegung. [Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau vom 16.7.2023 im behördlichen Verfahren]

Zu den Kleinhunden: Die Kleinhunde (Spitz, Zwergspitz und Chihuahua) werden grundsätzlich im Obergeschoss des Hauses (im Wohnbereich) gehalten. Am 19.4.2024 waren dort 17 Kleinhunde. Bei diesen waren am 19.4.2024 zwei Hündinnen trächtig. Wobei bei einer Hündin (M) die Deckung mit einem Rüden ungewollt war. Bei dieser Hündin kam es in 18 Monaten zu drei Deckungen und Geburten (Wurf im November 2022, im Oktober 2023 und demnächst). Aus fachlicher Sicht ist ein Zeitraum von einem Jahr zwischen zwei Würfen (bei der gleichen Hündin) einzuhalten. Eine ausreichende Dokumentation bzw. Aufzeichnungen der Verpaarungen, Geburten bzw. Würfe konnten nicht vorgelegt werden. Es gibt kein funktionierendes Konzept zur Verhinderung ungewollter Verpaarungen, zumal eine solche auch bereits erfolgt ist. Eine getrennte Unterbringung in einzelnen Räumen des Wohnbereiches (zB im Badezimmer) ist nicht ausreichend und praktisch auch nicht durchführbar. Die Räumlichkeiten (die auch der Bf als Wohnraum dienen) sind nicht leicht zu reinigen und zu desinfizieren und die Größe der frei nutzbaren Bodenfläche ist nicht ausreichend groß, da bei 13 Hunden in einer Wohnküche mit 40 m² (wobei die nutzbare Bodenfläche durch das zahlreiche Mobiliar kleiner ist) der Raum nicht groß genug ist. Es gibt keine Räumlichkeiten zur Unterbringung kranker und untereinander unverträglicher Tiere. [Aussage der ASV – VH-Protokoll Seite 11, 12 und 13; AV vom 24.4.2024 - Seite 9 und 10; fachliche Anmerkung zur Anzahl der Würfe: VH-Protokoll Seite 12 oben; Bestätigung durch Bf, dass es zu einer ungewollten Deckung gekommen ist: VH-Protokoll Seite 12]

Aus dem Wurf bei den Spitzhunden vom Oktober 2023 fehlen Eintragungen in der Heimtierdatenbank von zwei Hunden, die bereits abgegeben worden sind. [Aussage der ASV – VH-Protokoll Seite 12] Die Bf wusste nicht – trotz mehrmaliger Beratung durch die Amtstierärzte –, dass jedenfalls bei einer Abgabe eines Hundes eine Eintragung zu erfolgen hat. [Aussage der Bf – VH-Protokoll Seite 12]

Zu den Katzen: Die Haltung der Katzen erfolgt grundsätzlich in einem eigenen Zimmer im Wohnbereich des Hauses (ehemaliges Kinderzimmer, 12 m²). Die räumliche Trennung bei den Spitzhunden und Katzen im Wohnbereich ist nicht gewährleistet, da es vorkommen kann, dass ein Spitzhund ins Katzenzimmer hineingelangt. [Aussage der Bf – VH-Protokoll Seite 7 und Seite 10 unten]
Im Katzenzimmer befindet sich sehr viel Mobiliar und die Bodenfläche ist sehr vollgestellt. Aus fachlicher Sicht der ASV wäre für 1-2 Katzen eine Mindestgröße von 15 m² erforderlich, sodass dieser Raum nicht groß genug ist. [Aussage der ASV – VH-Protokoll Seite 11 oben; AV vom 24.4.2024 samt Fotos]
Die Bf glaubt, dass für 6 Katzen 6 m² ausreichend wären. [Aussage der Bf – VH-Protokoll Seite 11]
Ein zuverlässiges Konzept um eine ungewollte Verpaarung bzw. Inzucht bei den Katzen zu verhindern, konnte durch die Bf nicht vorgelegt werden, zumal beim Augenschein am 19.4.2024 auch der unkastrierte Kater B nicht auffindbar war und zudem war die unkastrierte Katze T im Wohnbereich aufhältig. Aufzeichnungen zur Katzenzucht wurden nicht vorgelegt. Es gab keine Dokumentation über die Verpaarung der Katze N, die am 19.4.2024 mit einem Katzenwurf im Katzenzimmer war, mit dem Kater B und keine Aufzeichnungen zum Wurf. [Aussage der ASV - VH-Protokoll Seite 11; AV vom 24.4.2024 Seite 7 und 9]

Die Bf ist berufstätig und arbeitet 12 Stunden pro Woche. Ihr Ehegatte geht einer Vollzeitbeschäftigung nach und unterstützt die Bf am Abend bei der Betreuung der Kleinhunde. Die Tochter P arbeitet 37 Wochenstunden, wohnt in der Nähe der Bf und unterstützt diese bedarfsweise. Die Tochter P hat selbst zwei Hunde (Amstaff-Mix), um die sie sich kümmern muss. Der Lebensgefährte der Tochter arbeitet Vollzeit und hilft nur bei handwerklichen Dingen oder Ausstellungen. Eine weitere Tochter (S, 17 Jahre) ist psychisch beeinträchtigt, wird psychiatrisch betreut, wohnt bei der Bf und macht eine Ausbildung. Diese Tochter beschäftigt sich mit zwei Hunden (G und L). [Aussage der Bf – VH-Protokoll Seite 7 und 10; dass die Tochter P zwei eigene Hunde hat, ergibt sich aus der Aussage der Behördenvertreterin – VH-Protokoll Seite 2 unten und Seite 3 oben]
Somit stehen - neben der Bf - keine vollwertigen Betreuungspersonen zur Verfügung, zumal die die Bf unterstützenden Personen in einem hohen Maße bzw. Vollzeit berufstätig sind oder sich, so wie die jüngste Tochter, in Ausbildung befinden.

Aus fachlicher Sicht ist es nicht nachvollziehbar, dass mit allen Hunden, die in Zwingern gehalten werden, jeden Tag und ausreichend eine Bewegung außerhalb des Zwingers stattfindet. Dies ergibt sich aufgrund der großen Anzahl der Hunde

und deren Unverträglichkeiten untereinander. Zudem beanspruchen auch die Kleinhunde und Katzen eine entsprechende Zeit. Selbst wenn die Bf Unterstützung durch ihre Familie hat und subjektiv der Meinung ist, dass die Betreuungszeit ausreicht, so ist dies nicht nachvollziehbar. Die ASV hat auch dargelegt, dass aus fachlicher Sicht eine Betreuungsperson zwei Hündinnen mit Wurf betreuen kann oder eine Hündin mit Wurf und gleichzeitig noch drei weitere Hunde. Da die Bf am 19.4.2024 zwei Hündinnen mit Würfen hatte und zwei trächtige Kleinhündinnen und noch zahlreiche weitere Hunde (zT in Zwingern) und Katzen vorhanden sind und ansonsten keine weiteren vollwertigen Betreuungspersonen zur Verfügung stehen, sondern Familienmitglieder, die sie fallweise unterstützen, ist weder eine ausreichende Bewegungszeit aller Zwingerhunde, noch eine ausreichende Betreuungszeit für sämtliche Tiere nachvollziehbar. [Aussage der ASV – VH-Protokoll Seite 14 und 15; AV vom 24.4.2024 – Seite 11 und 12]

Hinsichtlich der Bf scheinen 18 verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen iZm dem TSchG auf. Darunter auch vier Verwaltungsstrafen nach § 5 TSchG. [ON 14 - Auszug Verwaltungsstrafvormerkungen]
Unter anderem liegen Verwaltungsstrafen wegen § 5 TSchG vor, da Züchtungen ohne vorherige Untersuchung auf Qualzuchtmerkmale bei den Katzen erfolgt sind. Die entsprechenden Untersuchungen sind erst nach behördlicher Aufforderung durchgeführt bzw. vorgelegt worden. [rechtskräftige Strafverfügung vom 20.6.2023; siehe dazu angefochtener Bescheid: Seite 13-18]

Gegenüber der Bf gibt es ein aufrechtes und dauerhaftes Tierhalteverbot hinsichtlich Kaninchen. Die Bf hatte im Jahr 2011 35 Kaninchen. Bei einer Kontrolle im August 2013 waren es 289 Kaninchen und bei einer Kontrolle im Jänner 2018 waren es 580 Tiere. Bei einer weiteren Kontrolle im Juli 2017 wurden über 800 Kaninchen und 100 Meerschweinchen vorgefunden. Darunter befanden sich viele verletzte und kranke Tiere. Aufgrund der gravierenden Mängel in der Tierhaltung und der Überforderung der Bf iZm der Kaninchenhaltung kam es letztendlich zur Abnahme der Tiere und zum Ausspruch des Tierhalteverbotes. [siehe dazu VH-Protokoll und Erkenntnis des LVwG Oö vom 22.7.2021, LVwG-050201/12; siehe dazu auch die AV der Kontrollen im Behördenakt]
Dies zeigt, dass hier bereits eine Kaninchenzucht massiv ausgeartet ist. Auch die Aussage der Bf bei der mündlichen Verhandlung [VH-Protokoll Seite 13], wonach sie „auch sehr viel mehr züchten könnte“ und hier 30-40 Würfe pro Jahr angegeben hat, lassen darauf schließen, dass es auch bei den Hunden und Katzen zu einer weiteren massiven Vermehrung kommen kann, da hier immer auch die Möglichkeit besteht, dass Jungtiere nicht abgegeben (verkauft) werden können.

II.3. Beweiswürdigung:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln. Die ASV Dr. K hat fachlich fundiert, schlüssig und nachvollziehbar die bisherigen Kontrollen bei der Bf dargestellt. Ihre Aktenvermerke sind zudem ausführlich und anschaulich gestaltet. Es ergibt sich für die erkennende Richterin kein Grund warum die Ausführungen der ASV nicht der Wahrheit entsprechen würden. Die erkennende Richterin hatte zudem den Eindruck, dass die Ansichten der Bf deren subjektiven Wahrnehmungen entsprechen, sodass aus ihrer Sicht eine einwandfreie Tierhaltung vorliegt. Diesbezüglich ergibt sich aus den Ausführungen der ASV aber ein differenziertes Bild.

Die Aussage der Bf bei der mündlichen Verhandlung, dass sie den Kaufvertrag betreffend der Britisch Kurzhaarkatzen nicht verwendet hat und dieser nur ein Muster war, ist als Schutzbehauptung zu werten und nicht glaubhaft oder nachvollziehbar.

Die Befragung der beantragten Zeugen M O, P H und S O war nicht erforderlich, da das Vorbringen der Bf grundsätzlich glaubhaft war, wonach ihr der Ehemann und die Töchter bei der Betreuung helfen, zumal es auch bei der sehr großen Anzahl an Tieren unglaubwürdig wäre, dass diese nur von einer einzelnen (berufstätigen) Person betreut werden. Trotz der Unterstützung durch ihre Familienmitglieder ist aber dennoch eine tägliche und ausreichende Bewegung aller Schäferhunde außerhalb des Zwingers nicht realistisch, zumal die Tiere auch untereinander unverträglich sind. Dafür spricht auch, dass bereits bei mehreren Kontrollen ein stereotypes Verhalten beobachtet werden konnte, welches ua auf eine Unterforderung bzw. Bewegungsmangel zurückzuführen ist.

Der Antrag auf Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich Kynologie und Veterinärwesen ist abzulehnen und nicht erforderlich, zumal dem Verfahren eine ASV beigezogen worden ist, die als Amtstierärztin fundiert und ausführlich befragt werden konnte. Zudem werden die Bedenken der Bf nicht geteilt, wonach die ASV auch bereits im erstinstanzlichen Verfahren beigezogen war und dies nicht im Sinne eines fairen Verfahrens sei. Die erkennende Richterin hatte den Eindruck, dass die ASV ihre Ausführungen unvoreingenommen, fachlich fundiert und zudem sachlich dargelegt hat und nicht befangen gewesen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Auszug aus den maßgeblichen Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Tierschutzgesetz (BGBl. I 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024):

Anforderungen an den Halter

§ 12.

(1) Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der

1. zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und
2. gegen den kein aufrechtes Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Abs. 1 besteht.

(2) Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

(3) Ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten dürfen Tiere an Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

Bewilligungen

§ 23.

(1) Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Örtlich zuständig für die Bewilligung ist die Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern.

(2) Stellt die Behörde fest, dass die Tierhaltung nicht mehr den Bewilligungsvoraussetzungen entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschreibungen nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Bei bewilligungspflichtigen Tierhaltungen ohne Genehmigung kann die Behörde mittels Bescheid die Einstellung der Haltung und die zur Sicherung der Einstellung erforderlichen Maßnahmen verfügen oder eine Frist zur Erlangung der Genehmigung festlegen, bei deren Nichteinhaltung die Einstellung der Tierhaltung zu erfolgen hat. Die betroffenen Tiere sind

abzunehmen und solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

§ 24a Abs. 4 TschG:
(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. h und Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

## Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf

§ 31.
(1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, bedarf einer Bewilligung nach § 23.
(2) In jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen – ausgenommen land- und forstwirtschaftlichen – Tätigkeit gehalten werden, muss eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein. In Tierhandlungen sind diese Personen verpflichtet, Kunden über die tiergerechte Haltung und die erforderlichen Impfungen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Behörde, etwa in Form der Bereithaltung entsprechender Informationsangebote, glaubhaft gemacht werden können. Bei der Abgabe von Hunden oder Katzen ist eine solche Information auch vom Züchter durchzuführen.
(3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit der Bundesminsterin/dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher oder gewerblicher, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, insbesondere auch über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, zu erlassen.
(4) Sofern die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, nicht bereits einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, ist sie vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung zu enthalten. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass

die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt der Halter dem innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. …

### III.1.2. Gewerbeordnung (BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 75/2023):

§ 1.
(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.
(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.
(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten. ….

### III.1.3. Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 139/2018):

Anwendungsbereich

§ 1.
(1) Diese Verordnung regelt die Haltung von Tieren in einem Tierheim, einer Tierpension, einem Tierasyl oder einem Gnadenhof (§ 29 TSchG) sowie im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit (§ 31 Abs. 1 TSchG).

Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren

§ 3.
(1) Für die Haltung der Tiere gelten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, die Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, und der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004.

3. Abschnitt
Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit
Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung

§ 11.
Die Betriebsstätte einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einrichtung muss jedenfalls über folgende Möglichkeiten verfügen:

1. ausreichend Unterkünfte, je nach gehaltener Tierart räumlich getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere,
2. eine in geeigneter Weise ausgestattete zusätzliche Räumlichkeit mit Unterkünften zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Tiere,

3. eine in geeigneter Weise ausgestattete Räumlichkeit zur getrennten Unterbringung untereinander unverträglicher Tiere derselben Tierart.

### Personal

§ 12.

(1) Eine Person mit Kenntnissen über tiergerechte Tierhaltung muss in der Betriebsstätte regelmäßig und dauernd tätig sein.

(2) Für die Betreuung der Tiere muss nach Maßgabe der Anzahl und Art der gehaltenen Tiere Hilfspersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(3) Eine sonstige wirtschaftlich tätige Einrichtung kann sich für die Betreuung von Tieren Pflegestellen innerhalb Österreichs als Außenstellen bedienen. Diese sind von der Bewilligungsinhaberin oder vom Bewilligungsinhaber der Behörde unter Angabe der Höchstzahl der dort maximal zu betreuenden Tiere einmal jährlich bekanntzugeben. Sofern die Behörde nicht in der für die Pflegestelle zuständigen Landesregierung liegt, ist diese von der Bewilligungsbehörde über die Meldung der Pflegestelle in Kenntnis zu setzen.

### Mindestanforderungen an die Betreuung und Einbringung

§ 13.

(1) Die Tiere sind vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen und Beutegreifern (Prädatoren) zu schützen.

(2) Die Tiere sind vor nachteiligen Einwirkungen durch Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen und ähnlichen Einflüssen zu schützen.

(3) Die Räume und Unterkünfte, in denen die gehaltenen Tiere untergebracht sind, sind stets sauber zu halten und müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(4) Ein Betreuungsvertrag mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt ist abzuschließen. Die Betreuungstierärztin oder der Betreuungstierarzt hat alle eingebrachten Tiere innerhalb von fünf Werktagen nach der Einbringung tierärztlich zu untersuchen.

(5) Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sind abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen.

(6) Tiere, die direkt aus dem Ausland in eine sonstige wirtschaftliche Haltung eingebracht werden, sind jedenfalls vor jeder Weitergabe an eine Pflegestelle in der Betriebsstätte aufzunehmen und tierärztlich zu untersuchen. Die Unterbringung von Tieren, die die Behörde gemäß § 30 Abs. 1 TSchG übergibt, kann direkt an eine Pflegestelle erfolgen.

### Aufzeichnungen

§ 14.

(1) Unbeschadet des § 21 TSchG sind zur behördlichen Überprüfung der Haltungsbedingungen über die in einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einrichtung untergebrachten Tiere folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Tierart, Rasse, Geschlecht und Alter,
2. bei Hunden und Katzen die Chipnummer,
3. Einlieferungsdatum in die sonstige wirtschaftlich tätige Einrichtung sowie allfälliges Abgabedatum an eine Pflegestelle,
4. Datum der Abholung sowie Name und Wohnanschrift der abholenden Person.

(2) Die Aufzeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 1 sind, sofern sie nicht gemäß § 21 TSchG fünf Jahre aufzubewahren sind, mindestens drei Jahre nach der Abgabe oder dem

Tod des betreffenden Tieres zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde aufzubewahren.

Besondere Voraussetzungen für das Halten von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit

§ 15.

(1) Unbeschadet des § 21 TSchG ist bei der Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit Folgendes zu überprüfen und zu dokumentieren:

1. Übereinstimmung der in Abs. 1 Z 1 und 3 genannten Dokumente mit den eingebrachten Tieren, wobei vor allem das Alter und die Chipnummer mit den Angaben in den Dokumenten zu überprüfen sind,
2. Gesundheitszustand (bei Katzen gemäß Anlage 4 Punkt II Z 2) und Bestätigung, dass die Tiere zur Haltung in der Betriebsstätte bzw. in einer Pflegestelle und zum Zwecke einer Übergabe an Dritte geeignet sind,
3. Überprüfung auf Qualzuchtmerkmale gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG und auf stattgefundene Eingriffe,

(3) Weiters ist von der Betreuungstierärztin oder vom Betreuungstierarzt Folgendes zu dokumentieren:

1. Freigabedatum zur Vergesellschaftung mit anderen Tiergruppen derselben Tierart,
2. Dokumentation von durchgeführter Medikation und Therapie.

(4) Die Aufzeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 1 bis 3 sind, sofern sie nicht gemäß § 21 TSchG fünf Jahre aufzubewahren sind, mindestens drei Jahre nach der Weitergabe oder dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Stellt der Betreuungstierarzt bei den in Abs. 2 geforderten Überprüfungen Verstöße gegen die veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Bestimmungen fest, ist von der Betreuungstierärztin oder vom Betreuungstierarzt die Behörde zu informieren.

## III.1.4. 2. Tierhaltungsverordnung Anlage 1 und 2 (BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 341/2018):

2. THVO, Anlage 1, Punkt 1:

1. Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden

1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

(1) Hunden muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

(2) Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z. B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.

(3) Hunden muss mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.

(4) Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um unverträgliche Hunde handelt oder wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist.

(5) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden; dies gilt nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder zum Schutz der Welpen erforderlich ist. Ist eine vorzeitige

Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, so sind diese bis zu einem Alter von mindestens acht Wochen gemeinsam zu halten. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.
(6) Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.

### 1.2. Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien

(1) Ein Hund darf nur dann im Freien gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier auf Grund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheitszustandes dazu befähigt ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich an die Witterungsverhältnisse, die mit einer Haltung im Freien verbunden sind, anzupassen.
(2) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung steht, die den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und außerhalb der Schutzhütte zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger, wärmegedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.
(3) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss einen der Wetterseite abgewandten Zugang haben, über eine für den Hund geeignete Unterlage verfügen, trocken und sauber gehalten werden und so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

(4) Werden Hunde im Freien in Gruppen gehalten, so müssen die Hundehütten und Liegeplätze so dimensioniert und in so großer Zahl vorhanden sein, dass alle Tiere der Gruppe sie gleichzeitig konfliktfrei nützen können.

### 1.3. Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen

(1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich 12,5% der Bodenfläche betragen; dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-/Nachtrhythmus zusätzlich zu beleuchten.
(2) In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.
(3) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen an die Zwingerhaltung entspricht.
(4) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet sind.

### 1.4. Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunden ist mindestens ein Mal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.

(2) Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m2 verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m2 zur Verfügung stehen.
(3) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzten kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8 m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.
(4) An der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgeführt sein. Die Zwingertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknauf auszustatten. Die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen.
(5) Der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzten können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzten können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.
(6) Der Zwinger muss ausreichend natürlich beleuchtet sein.
(7) In Zwingern sind bauliche Vorkehrungen derart zu treffen, dass für alle im Zwinger gehaltenen Hunde jederzeit schattige Plätze zur Verfügung stehen.
(8) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten im Sprung erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, angebracht sein.
(9) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in einem Zwinger gehalten, so sind die Zwinger so anzuordnen, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Bei unverträglichen Hunden ist Sichtkontakt untereinander zu verhindern.

1.5. Fütterung und Pflege
(1) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.
(2) Der Halter hat den Hund mit geeignetem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
(3) Der Halter hat

1.den Hund unter Berücksichtigung der Rasse regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen und

2.für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, wenn der Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt, und

3.den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten. Der Kot ist täglich zu entfernen. …

2. THVO, Anlage 1, Punkt 2:
2. Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen
(1) Katzen dürfen nicht in Käfigen gehalten werden. Eine Ausnahme stellt die kurzfristige Unterbringung der Tiere zur veterinärmedizinischen Behandlung dar.
(2) Die Anbindehaltung von Katzen ist auch kurzfristig nicht erlaubt.

(3) Werden Katzen in Gruppen gehalten, so muss für jede Katze ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein.
(4) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen erforderlich ist. Ist dies der Fall, so dürfen die Wurfgeschwister nicht vor dem Alter von acht Wochen getrennt werden. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.
(5) Die Katzen sind in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen.
(6) Räumen in denen Katzen gehalten werden sind sauber zu halten. Den Katzen muss eine ausreichende Anzahl von Katzentoiletten zur Verfügung gestellt werden, die entsprechend sauber zu halten sind.
(7) Den Katzen muss die Möglichkeit zum Krallenschärfen geboten werden.
(8) Wohnungskatzen ist Katzengras oder gleichwertiger Ersatz zur Verfügung zu stellen.
(9) Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.
(10) Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.
(11) Werden Tiere in Räumen gehalten, bei denen die Gefahr eines Fenstersturzes besteht, so sind die Fenster oder Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.

### III.1.5. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs (BGBl. II Nr. 70/2016):

Besondere Meldepflichten

§ 5.
(1) Personen, welche Muttertiere aus Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, zur Zucht einsetzen, haben anlässlich einer Meldung gemäß § 31 Abs. 4 TSchG mitzuteilen, welche Maßnahmen nach § 44 Abs. 17 TSchG ergriffen werden.
(2) Zuchtverbände und -vereine, die als Meldestellen fungieren, haben anlässlich der ersten Meldung zu bestätigen, dass keine Tierrassen mit Qualzuchtmerkmalen zur Zucht verwendet werden oder ein dem § 44 Abs. 17 TSchG entsprechendes Maßnahmenprogramm für die Zucht vorzulegen.
(3) Bei der Darstellung der Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 17 TSchG ist insbesondere anzuführen, wie die Dokumentation der Verpaarungen und Geburten bzw. Würfe erfolgt beziehungsweise gewährleistet wird und welche zusätzlichen diagnostischen Maßnahmen (zB Röntgendiagnosen bei Lahmheit oder bei neurologischen Symptomen, Rhinomanometrie und Belastungstest bei Atemnot, Hirnstammaudiometrie bei vermuteter Taubheit, Augenuntersuchung bei Entzündungen der Bindehaut/Hornhaut, bei vermuteter Blindheit oder bei hervorquellenden Augen, allenfalls erforderliche molekulargenetische Diagnostik) neben der klinischen Untersuchung eingesetzt und gewertet werden, um die Erreichung des Zieles der Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen bei der konkreten Verwendung der jeweiligen Tiere in der Zucht nachvollziehbar zu gewährleisten.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt war die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid somit vollinhaltlich zu bestätigen.

Betreffend der Bf sprechen eine Vielzahl von Gründen gegen die Erteilung einer Genehmigung für die Zucht von Hunden und Katzen im Ausmaß einer gewerbsmäßigen Tätigkeit (iSd § 31 Abs. 1 TSchG), wobei Gewerbsmäßigkeit zu vermuten ist, wenn jährlich drei Würfe Hundewelpen vorliegen oder wenn drei fortpflanzungsfähige Hündinnen zur Zucht verwendet werden. Dies erfüllt die Bf bereits jetzt, da wesentlich mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen gehalten werden und im Jahr 2023 vier Würfe erfolgt sind und im Jahr 2024 bereits zwei Würfe bei den Hunden vorliegen und zwei Hündinnen derzeit trächtig sind (somit bereits 4 Würfe im Jahr 2024).

Eine Bewilligung nach § 23 Abs. 1 TSchG darf im öffentlichen Interesse nur dann erteilt werden, wenn die Antragstellerin alle im TSchG, sowie auf Basis dieses Gesetztes erlassenen Verordnungen, festgelegten Mindestanforderungen erfüllt [vgl. dazu Herbrüggen/Wessely, TSchG³ (2020) S. 232 Rz 5].
Da bei den zahlreichen Lokalaugenscheinen und Kontrollen bei der Bf festgestellt worden ist, dass diese nicht alle im TSchG und den darauf gegründeten Verordnungen vorgegebenen Mindeststandards einhält, konnte dem Antrag nicht stattgegeben werden und die Bewilligung nicht erteilt werden. Folgende Mängel sind hier aufzulisten und stehen einer Bewilligung im konkreten Fall entgegen:

- Die Bf übt auch bereits derzeit eine gewerbsmäßige Hundezucht, ohne entsprechende Bewilligung, aus und verstößt damit gegen § 23 Abs. 2 2. Satz TSchG.
- Von der Bf wurden bereits wiederholt – trotz Belehrung und einschlägigen Verwaltungsstrafen – Hundewelpen vor einer Weitergabe nicht in der Heimtierdatenbank (entgegen § 24a Abs. 4 TSchG) eingetragen.
- Ob eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd in der beantragten Betriebsstätte tätig ist (entsprechend § 31 Abs. 2 TSchG bzw. § 12 Abs. 2 Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung), ist zumindest zweifelhaft, da die unterstützenden Familienmitglieder selbst in einem hohen Ausmaß einer Beschäftigung nachgehen und 33 Hunde sowie 7 Katzen eine hohe Anzahl an Tieren darstellt.
- Die Bf hat nicht nachvollziehbar dargelegt, dass alle in Zwingern gehaltenen Schäferhunde entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis täglich außerhalb des Zwingers bewegt werden (vgl. dazu Punkt 1.4., Abs. 1, Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung).
- Die Zwingerböden waren auch beim letzten Augenschein nicht so ausgeführt, dass entsprechend Punkt 1.4., Abs. 5, Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung Flüssigkeiten abfließen können, da die Böden teilweise wiederholt matschig waren und eine Drainagierung fehlte.

- Bei den Unterkünften im Obergeschoss des Hauses für die Kleinhunde und Katzen ist eine räumliche Trennung nach Tierart gemäß § 11 Z 1 Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung nicht gewährleistet.
- Es fehlen zudem Räumlichkeiten für die Unterbringung kranker und untereinander unverträglicher Tiere, so wie in § 11 Z 2 und 3 Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung vorgegeben. Bei den Kleinhunden ist dies gar nicht vorhanden und bei den Schäferhunden waren die Kellerräume beim Augenschein am 19.4.2024 ebenfalls nicht für diesen Zweck frei, da hier jeweils Hündinnen mit Welpen untergebracht waren.
- Die Unterkünfte der Tiere müssen nach § 13 Abs. 3 Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Dies ist ebenfalls gegenständlich nicht gegeben, da die Räume (im Wohnbereich und im Keller), in denen sich die Tiere aufhalten, mit sehr viel Möbeln vollgestellt sind und sich darunter auch Polstermöbel und Gebrauchsgegenstände befinden, die jedenfalls nicht leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- Die Räume im Kellergeschoss, die trotz einer Widmung als Wohnraum tatsächlich nicht als solche genutzt werden, verfügen über eine nicht ausreichende Öffnung für Tageslicht im Vergleich zur Bodenfläche, da die mindestens vorgegebenen 12,5% - entsprechend dem festgestellten Sachverhalt – nicht erreicht werden (siehe dazu Punkt 1.3., Abs. 1, Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung).
- Trotz bereits erfolgter Aufforderung durch eine Amtstierärztin wurde eine Schäferhündin mit schlechtem Gesundheitszustand und hohem Alter – entgegen Punkt 1.2. Abs. 1 der 2. Tierhaltungsverordnung (Anlage 1) – im Freien (Zwinger) gehalten.
- Eine Dokumentation hinsichtlich der Verpaarungen und Geburten bzw. Würfe im Rahmen des züchterischen Maßnahmenprogramms (iSd § 5 Abs. 3 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs) konnte hinsichtlich der Kleinhunde und Katzen nicht vorgelegt werden. Fehlt eine solche Dokumentation besteht ua auch die Gefahr von Inzucht oder zu kurzen Intervallen zwischen den Würfen. Letzteres liegt auch bei einer Hündin der Bf vor (binnen 18 Monaten drei Würfe).
- Zudem gibt es – entsprechend dem festgestellten Sachverhalt – kein funktionierendes Konzept um ungewollte Verpaarungen bei den Kleinhunden und Katzen zu verhindern. Dies stellt (wie auch die erforderlichen Dokumentationen und Aufzeichnungen) eine grundsätzliche Voraussetzung für eine züchterische Tätigkeit dar und kann von der Bf offenbar nicht erfüllt werden.

Diese Mängel, die zT immer wieder vorlagen, sprechen klar gegen die Erteilung einer Bewilligung, zumal eine solche nur dann erteilt werden darf, wenn sämtliche Vorgaben des TSchG, und auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, eingehalten werden. Gerade bei Züchtern ist ein hohes Maß an Sorgfalt, Verlässlichkeit und Zuverlässigkeit erforderlich. Dies kann bei der Bf nicht erblickt werden. Auch

wenn Verbesserungen durchgeführt worden sind, so sind nach wie vor Mängel in der Tierhaltung gegeben, die einer Bewilligung entgegenstehen.

Die soeben angesprochene Zuverlässigkeit spricht ebenfalls gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung einer gewerbsmäßigen Zucht, wobei bei einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit naturgemäß ein höherer Maßstab anzulegen ist, als bei einer „normalen“ Tierhaltung. Zusätzlich zu den Kenntnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten für eine ordnungsgemäße Tierhaltung hat der Tierhalter nämlich auch über eine entsprechende Zuverlässigkeit zu verfügen. Angesprochen ist damit auf die Zielsetzung des TSchG eine innere Einstellung gegenüber den gehaltenen Tieren, die eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Tierhaltung erwarten lässt. [vgl. dazu Herbrüggen/Wessely, TSchG³ (2020) S. 162 Rz 5]. Gegenüber der Bf liegen 18 Übertretungen nach dem TSchG vor, wobei vier davon eine Tierquälerei nach § 5 TSchG betreffen. Selbst wenn es sich dabei (auch) um die Kaninchenhaltung gehandelt hat, zeigt dies, dass die Bf offenbar nicht in der Lage ist, die Vorgaben des TSchG, die Mindestgarantien darstellen, einzuhalten. Zudem liegt gegen die Bf ein aufrechtes Tierhalteverbot betreffend Kaninchen vor. Auch dies steht einer Zuverlässigkeit entgegen, wenn man bedenkt, dass von einem Züchter ein besonders hoher Grad an Zuverlässigkeit gefordert werden kann. Zudem zeigte sich iZm der Kaninchenzucht ein explosionsartiger Anstieg der Tiere und dies führte zu einer hochgradigen Überforderung der Bf und teils massivem Tierleid. Auch dies ist ein weiterer Umstand, der gegen eine gewerbliche Hunde- und Katzenzucht spricht. Es ist zu befürchten, dass es wiederum zu einem Ausufern hinsichtlich der Anzahl der Tiere, wie bereits in der Vergangenheit, kommen kann, da auch die nunmehr 33 gehaltenen Hunde keine übliche Anzahl mehr darstellen. All diese Gründe zeigen keine Zuverlässigkeit der Bf iZm der geplanten (und ohne Bewilligung bereits ausgeübten) Tierzucht, sodass auch aus diesem Grund die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Aufgrund der immer wieder vorliegenden Mängel in der Tierhaltung, den zahlreichen Verwaltungsstrafvormerkungen iZm dem TSchG und einem bestehenden Tierhalteverbot bestehen auch Zweifel, ob die Bf die erforderlichen Informationen an die Käufer (gemäß § 31 Abs. 2 TSchG) entsprechend erteilen kann, zumal die Bf auch zB nicht wusste, wann Hunde in der Heimtierdatenbank einzutragen sind.

Auch die Tierschutzombudsfrau und die dem Verfahren beigezogenen ASV haben sich klar gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung aus fachlicher Sicht ausgesprochen.

Derart gravierende Mängel und Bedenken können auch nicht durch Auflagen beseitigt werden, sodass der Bewilligungsantrag seitens der belangten Behörde zwingend abzuweisen war und die Haltung von Hunden und Katzen zur Zucht im Ausmaß einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit zu untersagen war [vgl. dazu Herbrüggen/Wessely, TSchG³ (2020) S. 233 Rz 6a].

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, auch wenn keine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, die sich ausschließlich am einzelfallbezogenen Sachverhalt orientiert.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang